

Aktenzeichen:
2 O 155/21



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadt Freiburg, vertreten durch d. Oberbürgermeister, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Bertoldstraße 45, 79098 Freiburg, Gz.: Stadt Freiburg ./.. Mocanu

gegen

[REDACTED] **Mocanu** [REDACTED] Saldenburg
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Oliver **Kloth**, [REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin am 11.06.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2021 für Recht erkannt:

1. Der Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung des Verfügungsbeklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) verlangt im Wege der einstweiligen Verfügung vom Verfügungsbeklagten (im Folgenden: Beklagter) Unterlassung von Äußerungen.

Die Klägerin ist eine Gemeinde und Trägerin der Behörde Jugendamt. Der Beklagte betreibt eine Homepage, einen YouTube-Kanal sowie zahlreiche Profile auf verschiedenen Internet-Plattformen wie Twitter und Facebook.

Am 15.03.2021 veröffentlichte der Beklagte ein Video mit dem Titel „Mitarbeiterin des Jugendamt Freiburg Entführt 7 Jährige von der Schule“ in seinem YouTube-Kanal. Das Video verlinkte er auf weiteren von ihm genutzten Plattformen im Internet. In dem rund 20 Minuten dauernden Video äußerte sich der Beklagte zu der Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt der Klägerin. Wegen der Einzelheiten der Äußerungen des Beklagten wird auf die Transkription in Anlage ASt 1 Bezug genommen. In dem Video nannte der Beklagte auch den Namen der zuständigen Mitarbeiterin der Klägerin. Das Video hatte am 05.05.2021 4.769 Aufrufe. Der YouTube-Kanal des Beklagten hat rund 23.000 Abonnenten und monatlich über 100.000 Zuschauer.

Hintergrund für das Video des Beklagten war, dass das Jugendamt der Klägerin am 10.03.2021 ein siebenjähriges Kind in Obhut genommen hatte. Die Eltern stritten vor dem Amtsgericht Freiburg – Familiengericht - und dem Oberlandesgericht Karlsruhe – Familiensenate – um das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind. Das Amtsgericht übertrug im Februar 2021 das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch einstweilige Anordnung vorläufig dem Vater und ordnete die Herausgabe des Kindes durch die Mutter an den Vater an. Auf die Beschwerde der Mutter setzte das Oberlandesgericht am 08.03.2021 die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts aus. Der Beschluss ging dem Jugendamt der Klägerin am 11.03.2021 zu.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 (Anlage ASt 2) forderte die Klägerin den Beklagten auf, den im Video zitierten Namen der Mitarbeiterin des Jugendamts der Klägerin zu löschen. Das Schreiben enthielt zudem eine Aufforderung zum Löschen des Videos und zur zukünftigen Unterlassung von

Äußerungen entsprechenden Inhalts. Der Beklagte löschte daraufhin den Namen der Behördenmitarbeiterin und das Wort „Pappnase“ aus dem Video. Am selben Tag ging der Klägerin ein Schreiben des rumänischen Generalkonsuls in Stuttgart zu, das die Bitte um Information und Stellungnahme zu dem Fall enthielt. Hintergrund war, dass jedenfalls die Mutter des Kindes die rumänische Staatsangehörigkeit hat. Mit Schreiben vom 18.03.2021 (Anlage ASt 3) forderte die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung zur Löschung und Unterlassung sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Unterlassungserklärung gab der Beklagte nicht ab. Das YouTube-Video war zwischenzeitlich nur noch privat zugänglich.

Am 23.02.2021 veröffentlichte der Beklagte auf Twitter den Tweet: „Die Sozialarbeiterin B. des Jugendamtes Freiburg entführte am 10.März 2021 die kleine 7-Jährige ■■■ von der Schule und bis heute 21.03.2021 hatte keine Konkreter Grund genannt und auch keine gerichtliche Entscheidung beantragt! #piazumama #jugendamdasklauamt #judendamtentführung“.

Nach Klageerhebung veröffentlichte der Beklagte auf seiner Internetseite in deutscher und rumänischer Sprache: „Fakten: 1. Sozialberaterin des Jugendamtes Freiburg hat gegen dem Beschluss des OLG Freiburg 18 UF 4/21 gehandelt, so nach der MOTTO: 3-OLG Richter sind NULL! 2. Die Sozialberaterin des Jugendamtes Freiburg ist schuldig der a) Freiheitsberaubung § 239 StGB b) Entziehung Minderjähriger § 235 abs. 1 StGB weil Sie eine 7-jährige ohne ein triftige Grund von der Mutter weggenommen hat und zusätzlich ohne das abs. 5 des Artikel 42 SGB VIII, anzuwenden.“

Am 07.05.2021 erließ das Amtsgericht Freiburg einen Strafbefehl gegen den Beklagten, in dem er aufgrund von Äußerungen aus dem Video wegen Verleumdung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Der Beklagte legt hiergegen fristgerecht Einspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Die Klägerin ist der Ansicht,

die Äußerungen des Beklagten gemäß ihres Klageantrags 1 seien bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, die nicht dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen. Bei den Äußerungen handle es sich zudem um sogenannte Schmähekritik, die die Ehre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Klägerin verletzen und allein auf die Diffamierung des Jugendamts der Klägerin abzielten. Durch den vom Beklagten geäußerten Vorwurf der Käuflichkeit werde der Ruf des Jugendamts der Klägerin gefährdet. Zudem sei in der Rückfrage des rumänischen Generalkonsuls ein Zeichen dafür zu sehen, dass es zu diplomatischen Spannungen zwischen Deutschland

und Rumänien gekommen sei. In Rumänien habe sich der Fall zu einem „Presseskandal“ entwickelt, was für die Rufschädigung der Klägerin spreche und deren Aufgabenwahrnehmung gefährde. Der Hashtag „#Jugendamtdasklauamt“ und der vom Beklagten verwendete Begriff „Pappnasen-Beamte“ seien zwar keine Tatsachenbehauptungen, sondern Werturteile. Diese seien aber ebenfalls als Schmähkritik anzusehen und daher von vornherein rechtswidrig; es komme nicht auf den Kontext an. Die Formulierung im Hashtag müsse als Überschrift isoliert betrachtet werden. Selbst wenn einzelne Äußerungen des Beklagten als Werturteile anzusehen seien, finde keine argumentative Auseinandersetzung, sondern nur eine Diffamierung der Klägerin und ihrer Mitarbeiter statt. Damit sei die Grenze zulässiger Kritik überschritten. Die Meinungsäußerungen basierten auf Tatsachenbehauptungen, die bereits im Zeitpunkt der Äußerung erwiesen unwahr gewesen und daher nicht schützenswert seien.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a) wörtlich oder sinngemäß zu behaupten:

aa) Das Jugendamt der Stadt Freiburg

- habe ein Kind geklaut, ein Kind entführt,

- sei ein betrügerischer Verein, ein betrügerisches Amt,

bb) eine Mitarbeitende des Jugendamts der Stadt Freiburg habe Amtsmissbrauch betrieben, einen Diebstahl begangen, ein Kind geklaut, ein Kind entführt, sich kaufen lassen,

b) Das Jugendamt der Stadt Freiburg als „#jugendamtdasklauamt“, zu bezeichnen,

c) Mitarbeitende des Jugendamtes der Stadt Freiburg als „Pappnasen Beamte“ zu bezeichnen.

2. hilfsweise im Hinblick auf die Bedenken des Gerichts zu Antrag Ziff. 1 a) für den Fall gestellt,

dass das Gericht die (bloÙe) Benennung der eigentlichen ÄuÙerungen für unzureichend hält:

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a) wörtlich oder sinngemäß zu behaupten – soweit dies im sachlichen Zusammenhang mit der Inobhutnahme des Kindes ■■■■ S am 10.03.2021 erfolgt –:

aa) Das Jugendamt der Stadt Freiburg

- habe ein Kind geklaut, ein Kind entführt,

- sei ein betrügerischer Verein, ein betrügerisches Amt,

bb) eine Mitarbeitende des Jugendamts der Stadt Freiburg habe Amtsmissbrauch betrieben, einen Diebstahl begangen, ein Kind geklaut, ein Kind entführt, sich kaufen lassen.

3. fürsorglich für den Fall, dass das Gericht die nunmehr veröffentlichten Formulierungen nicht als Auslegung der unter Verfügungsantrag Ziff. 1, a) bb) inkriminierten ÄuÙerungen betrachten, sondern als eigenständige, unabhängig davon zu wertende ÄuÙerungen ansehen sollte, in Ergänzung zu den bisherigen Anträgen unter Ziff. 1 a) als zusätzlichen Verfügungsteilantrag Ziff. 1 a), cc):

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten:

eine Mitarbeitende des Jugendamts der Stadt Freiburg sei schuldig der Freiheitsberaubung, § 239 StGB, der Entziehung Minderjähriger, § 235 Abs. 1 StGB, weil sie eine 7-Jährige ohne einen triftigen Grund von der Mutter weggenommen habe ohne § 42 Abs. 5 SGB VIII anzuwenden.

4. Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht den bisherigen Antrag mit „sich kaufen lassen“ als unbegründet ansehen sollte, hinsichtlich Klageantrag Ziff. 1. a) bb), eine Mitarbeiterin des Jugendamts der Stadt Freiburg habe ... sich kaufen lassen

„ein Arzt ein Arzt ein gut gesehener Arzt, Zahnarzt sehr verständlich habe gewonnen, weil er durch seine Macht durch sein Geld durch Kaufen des Jugendamtbeamten geschafft habe beim Gericht zu erreichen, dass er das Kind bekommt“.

Der Beklagte beantragt:

Der Antrag und die Hilfsanträge sind abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht,

der Unterlassungsanspruch bestehe nicht. Die Klägerin habe schon keinen Anspruch auf ein allgemeines Verbot von Äußerungen des Beklagten. Die kritische Kommentierung des Handelns des Jugendamts der Klägerin durch den Beklagten falle in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Die aus dem Grundrechtsschutz erwachsende Pflicht zur Abwägung der betroffenen Rechtsgüter falle vorliegend zugunsten des Beklagten aus. Die Äußerungen des Beklagten seien zudem im Kontext der Äußerungen zu berücksichtigen. Der Beklagte habe in zulässiger Weise seine Ansicht zum Ausdruck gebracht, die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt der Klägerin sei rechtswidrig. Es handele sich nicht um Schmähkritik.

Das Gericht hat mündlich verhandelt und die Parteien am 28.05.2021 angehört.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist bis auf den Hilfsantrag zu 3 zulässig. Der Antrag hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der Klägerin stehen Ansprüche auf Unterlassen von Äußerungen des Beklagten aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff. StGB nicht zu.

I.

Der Hauptantrag (Antrag 1) sowie die Hilfsanträge 2 und 4 (im Folgenden: Antrag 2 und 4) sind zulässig. Der Hilfsantrag 3 (im Folgenden: Antrag 3) ist unzulässig.

1.

Die Unterlassungsverfügung ist nach § 940 ZPO analog statthaft. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Freiburg ergibt sich durch das der Klägerin nach §§ 32, 35 ZPO zustehende und von ihr ausgeübte Wahlrecht (sog. fliegender Gerichtsstand), weil die Äußerungen des Beklagten auf den verschiedenen Internetkanälen überall in Deutschland abgerufen werden können.

2.

Die erforderliche Eilbedürftigkeit ergibt sich zwar nicht bereits aus einer materiell-rechtlichen Wiederholungsgefahr. Erforderlich ist vielmehr gemäß §§ 940, 936 ZPO, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendig ist, etwa um wesentliche Nachteile für den Verfügungskläger abzuwenden. Dies ergibt sich hier aus dem Vortrag der Klägerin, die Aufgabenerfüllung des Jugendamts der Klägerin werde durch die Äußerungen des Beklagten durch Rufschädigung gefährdet. Die Klägerin hat für Verfügungsanspruch und –grund geeignete Mittel für die nach §§ 936, 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO erforderliche Glaubhaftmachung vorgelegt in Gestalt von Urkunden.

3.

Der Zulässigkeit der Anträge zu 2 und 4 steht nicht entgegen, dass die Klägerin sie nur für den Fall des Eintritts einer Bedingung stellt. Prozesshandlungen, insbesondere das Stellen von Klageanträgen, sind zwar generell bedingungsfeindlich, weil das Bestehen eines Prozessrechtsverhältnisses feststehen muss (RGZ 144, 73). Zulässig ist es jedoch, das Stellen eines Sachantrags von innerprozessualen Umständen abhängig zu machen, wie dem Ergebnis der Sachentscheidung des Gerichts über einen anderen Antrag (Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, vor § 128 Rn. 20 m. Nachw.). Dies ist für den Antrag 4 der Fall, der unter der Bedingung gestellt wird, dass das Gericht den Antrag 1. a) bb) zurückweist. Den Antrag 2 legt das Gericht dahin aus, dass die Klägerin ihn für den Fall stellt, dass das Gericht den Antrag 1. a) als unbegründet zurückweist, weil sich die Klägerin auf den Hinweis des Gerichts vom 21.04.2021 unter 3.1 bezieht, mit dem sie auf Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klageanträge 1. a) (und c)) hingewiesen wurde.

Der Antrag 3 ist hingegen unzulässig, weil die Klägerin ihn unter einer unzulässigen Bedingung stellt. Die Klägerin stellt den Antrag für den Fall, dass das Gericht eine bestimmte Rechtsauffas-

sung vertritt. Dies ist keine zulässige innerprozessuale Bedingung im oben ausgeführten Sinn. Die Klägerin möchte das Stellen des Antrags 3 davon abhängig machen, dass das Gericht eine bestimmte Rechtsansicht vertritt, die nach Ansicht der Klägerin nach Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs ist, den sie mit dem Antrag 3 verfolgen will. Damit würde aber das Prozessrisiko in unzulässiger Weise auf den Gegner verlagert. Die Zulässigkeit einer solchen Bedingung liefe darauf hinaus, dass ein Klageantrag unter der Bedingung gestellt werden könnte, dass das Gericht ihn für begründet hält.

II.

Die zulässigen Anträge der Klägerin haben in der Sache keinen Erfolg.

Teilweise (Antrag 1 a) und c), Antrag 2) sind die Anträge unbegründet, weil sie auf ein generelles Verbot abzielen, auf das die Klägerin keinen Anspruch hat. Im Übrigen sind die Anträge unbegründet, weil die von der Klägerin gerügten Äußerungen des Beklagten überwiegend unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Hinsichtlich der unwahren Tatsachenbehauptung der Bestechlichkeit eines Mitarbeitenden des Jugendamts der Klägerin legt die Klägerin nicht dar, dass dadurch ihre Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigt wird.

Im Einzelnen:

1.

Der von der Klägerin gegen den Beklagten verfolgte Anspruch auf Unterlassung von Äußerungen kann sich grundsätzlich aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m § 185 ff. StGB ergeben. Voraussetzung ist, dass der Beklagte in rechtswidriger Weise in ein von den vorgenannten Normen geschütztes Rechtsgut der Klägerin eingegriffen hat und eine Wiederholung droht, oder dass eine rechtswidrige Rechtsgutsverletzung erstmalig droht. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist jeweils für die einzelnen Anträge getrennt zu bestimmen.

2.

Die Klägerin kann sich als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich auf den sich aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB ergebenden zivilrechtlichen Ehrschutz berufen und diesen gerichtlich geltend machen. Zwar steht ihr der Rückgriff auf das allgemeine Persönlich-

keitsrecht nicht zu; auch kann sie sich nicht auf den Menschenwürdeschutz oder den Schutz der persönlichen Ehre berufen (BGH, Urt. v. 02.12.2008 – VI ZR 219/06 = NJW 2009, 915). Körperschaften des öffentlichen Rechts können aber zivilrechtlichen Ehrenschrift beanspruchen, wenn ihr Ruf durch Angriffe in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (BGH a. a. O.; BGH, Urt. v. 22.04.2008 – VI ZR 83/07 = NJW 2008, 2262; BGH, Urt. v. 30.05.2000 – VI ZR 276/99 –, juris 15). Daraus folgt, dass im Bereich des Schutzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem Unterlassungsanspruch, der sich aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 2 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff StGB ergeben kann, ein anderes Schutzgut zugrunde als bei Privaten.

3.

Mit den Anträgen 1. a) aa), bb) und c) sowie 2 macht die Klägerin allerdings schon keine Ansprüche geltend, die sich vorliegend aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 2 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff StGB ergeben können.

Ein Anspruch auf künftige Unterlassung von Äußerungen setzt regelmäßig voraus, dass der Gegner die künftig zu unterlassenden Äußerungen bereits so in der Vergangenheit getätigt hat. Ein Verbot hat sich daher stets an der konkreten Verletzungsform zu orientieren, weil es eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und dem Recht des Äußernden auf Meinungs- und Medienfreiheit unter Berücksichtigung des Kontextes der Äußerungen erfordert. Ein allgemeines Verbot ohne Bezugnahme auf den Kontext geht daher grundsätzlich zu weit (BGH, Urt. v. 11.12.2012 – VI ZR 314/10 –, Rn. 32, juris; OLG Hamburg, ZUM 2010, 606, 609). Dies gilt, anders als die Klägerin meint, nicht nur im Bereich der Bildberichterstattung, sondern auch bei wörtlichen Äußerungen (Gräbig, GRUR 2020, 1044 ff., m. umfangreichen Nachweisen zur Rspr.). Außerdem kann die nach § 823 Abs. 1 i. V. m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog erforderliche Wiederholungsgefahr nur angenommen werden, wenn die zu unterlassenden Äußerungen bereits so gefallen sind. Ein Unterlassungsantrag - und auch ein gerichtliches Verbot - ist daher auf die konkrete Verletzungsform zu beschränken, weil er ohne Bezugnahme auf den Kontext grundsätzlich zu weit ist.

Eine solche Beschränkung hat die Klägerin – trotz Hinweis des Gerichts vom 21.04.2021 – nicht vorgenommen. Mit ihren Anträgen 1. a) aa), bb) sowie c) begehrt die Klägerin nicht die Verurteilung des Beklagten, konkrete, bereits getätigte Äußerungen zu unterlassen. Vielmehr fasst die Klägerin in ihren Anträgen den aus ihrer Sicht gegebenen Kern- oder Sinngehalt der Äußerungen des Beklagten zusammen. Die von der Klägerin begehrte Verurteilung liefe in dieser Situation auf eine allgemeine vorbeugende Unterlassungsanordnung hinaus, auf die kein Anspruch besteht. Et-

was anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des hilfsweise ergänzten Zusatzes in Antrag 2, denn dieser Zusatz ändert nichts daran, dass die Klägerin das Verbot, dessen Ausspruch sie begehrt, nicht auf die konkrete Verletzungsform beschränkt.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auch nicht mit der sog. Kernbereichslehre. Nach dieser Lehre greift ein auf die konkrete Verletzungsform beschränktes gerichtliches Unterlassungsgebot nicht nur dann, wenn die verbotene Äußerung wortgleich wiederholt wird, sondern auch dann, wenn die darin enthaltene Mitteilung sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Äußerung ist. Diese Lehre gilt aber gerade nur in die eine Richtung: Ein späteres Verhalten ist daraufhin zu überprüfen, ob es mit der konkreten Verletzungshandlung, die zuvor mit Urteil untersagt wurde, im Kernbereich identisch ist. Nicht möglich ist es hingegen, den Kernbereich quasi in allgemeiner Weise im Tenor eines Urteils zu formulieren, nachdem er aus beanstandeten Äußerungen herausgefiltert wurde.

Das Gericht kann die Anträge 1. a) aa), bb) und c) sowie 2 auch nicht dahingehend auslegen, dass diese nur einzelne Äußerungen in dem Video oder aus anderen Veröffentlichungen des Beklagten umfassen sollen und die Anträge der Klägerin so umformulieren, dass dem Beklagten konkret gemachte Aussagen untersagt werden. Zwar ermöglicht § 938 Abs. 1 ZPO die Klarstellung und Umformulierung des Antrags durch das Gericht und besteht keine Bindung des Gericht an den Wortlaut des Antrags im einstweiligen Verfügungsverfahren. Doch muss sich das Gericht hierbei im Rahmen der Grenzen des § 308 Abs. 1 ZPO bewegen. § 938 Abs. 1 ZPO erlaubt dem Gericht redaktionelle Umformulierungen und teilweise Streichungen, nicht aber die Veränderung des Antrags seinem Wesen nach, denn auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes muss der Kläger das Rechtsschutzziel vorgeben (Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 935 Rn. 4) und von diesem darf das Gericht nicht abweichen. Von dem mit den genannten Anträgen verfolgten – von der Anspruchsgrundlage nicht gedeckten – Rechtsschutzziel, dem Beklagten Äußerungen in allgemeiner Form zu verbieten, kann das Gericht daher nicht abweichen, indem es durch Änderung der Formulierung ein neues Rechtsschutzziel zugrunde legt. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Klägerin trotz der Hinweise des Gerichts vom 21.04.2021 an ihrem Rechtsschutzziel festhält, dem Beklagten Äußerungen in allgemeiner Form zu verbieten.

4.

Der Antrag 1. b) auf Unterlassung des Hashtags „#jugendamtdasklauamt“ und der Antrag 1. c) auf Unterlassung der Bezeichnung der Mitarbeitenden des Jugendamts der Klägerin als „Pappnasen-Beamte“ sind – letzterer, sofern man den Antrag nicht, wie zuvor ausgeführt, von vornherein

als auf ein generelles Verbot gerichtet ansähe – ferner unbegründet, weil die Äußerungen unter den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG fallen und das Recht der Klägerin auf zivilrechtlichen Ehrschutz überwiegen. Somit lag zu keinem Zeitpunkt eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Rufs der Klägerin durch diese Äußerungen im Tweet des Beklagten und im Video vor.

Wegen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG liegt ein rechtswidriger Eingriff in ein von § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB geschütztes Rechtsgut nur dann vor, wenn die Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter des Äußernden und des von einer Äußerung Betroffenen ergibt, dass die Rechtsgüter des Betroffenen überwiegen. Die Rechtswidrigkeit ist nicht bereits durch das Vorliegen eines Eingriffs indiziert, sondern stets positiv festzustellen. Vorliegend ergibt die Abwägung einen Vorrang des Rechts des Beklagten auf freie Meinungsäußerung.

a. Von der Meinungsfreiheit sind nicht nur Werturteile geschützt, sondern auch Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie einen Meinungsbezug aufweisen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Dezember 2011 – 1 BvR 927/08 –, juris 15). Seine Grenze findet dieser Schutz in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch §§ 823, 1004 BGB zählen. Im Rahmen der Abwägung gilt im Zweifel die Vermutung zugunsten der freien Rede, während unwahren Tatsachenbehauptungen nicht in den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG fallen.

Um Tatsachenbehauptungen von Werturteilen zu unterscheiden, ist vom Inhalt der Äußerung aus der Sicht eines durchschnittlichen, verständigen Empfängers auszugehen. Dabei ist es unzulässig, nur einzelne Teile einer Äußerung abzutrennen und diese als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren (BGH, Urteil vom 02. Dezember 2008 – VI ZR 219/06 –, juris 14). Vielmehr ist der Sinn der Äußerung im Kontext aus der Sicht eines verständigen Empfängers zu ermitteln ist (Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 823 Rn. 101), wobei auch bei hierbei der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen ist. Zu dieser Unterscheidung hat der BGH in Bezug auf Rechtsansichten ausgeführt (BGH, Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, juris 20):

„Es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass ein Kritiker prinzipiell auch seine (straf-)rechtliche Bewertung von Vorgängen als seine Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese objektiver Beurteilung nicht standhält. Als Tatsachenmitteilung sind solche Angaben nur zu qualifizieren, wenn und soweit die Beurteilung im Gesamtzusammenhang ihrer Verwendung nicht als Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten tatsächlichen Vorgängen her-

vorrufen, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind.“

Vorliegend handelt es sich bei den Äußerungen des Beklagten, deren künftige Unterlassung die Klägerin mit den Anträgen 1. b) und 1. c) (hilfsweise Antrag 2) begehrt um Werturteile. Der Fall liegt gerade nicht so, dass beim Adressaten die Vorstellung von konkreten, in Wertungen eingekleideten Vorgängen hervorgerufen werden. Der Beklagte äußert sich in dem YouTubevideo zu den Vorgängen im Jugendamt der Klägerin, die sich auf die Inobhutnahme des Kindes ■■■ S im März 2021 beziehen. Wenn auch in pointierter bis drastischer Form, so bringt der Beklagte damit lediglich seine Meinung zum Ausdruck, dass diese Vorgänge nicht rechtmäßig waren. Damit macht er seine Rechtsauffassung als solche kenntlich. Ob diese tatsächlich zutreffend ist, kann dahinstehen, weil es auf die Richtigkeit der Meinung nicht ankommt. Aus dem Video vom 15.03.2021 ergibt sich deutlich, dass der Beklagte einen Vorgang schildert, den er rechtlich bewertet. Er leitet die Aufmerksamkeit der Zuhörenden bereits zu Beginn auf einen konkreten Fall vor dem Jugendamt der Klägerin und schildert diesen über mehrere Minuten hinweg ausführlich. Diesen Kontext verlässt er im Verlauf des Videos nicht. Nach der Schilderung des Falles betont der Beklagte den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zwischen dem Vorgehen des Jugendamts der Klägerin und der Entscheidung des Oberlandesgerichts (s. Anlage ASt 1 ab Minute 07:34) und kritisiert, das Jugendamt habe „ohne irgendein vernünftige konkrete Gründe zu nennen“ (Anlage ASt 1, ab Minute 09:51) gehandelt. Bei der Bewertung der Vorgänge kommt der Beklagte zu dem Schluss, dass das Jugendamt der Klägerin rechtswidrig gehandelt und deren Mitarbeitende sich strafbar gemacht habe. Darauf beruht auch die Bezeichnung einer Mitarbeiterin als „Pappnase“, genauer als „ein kleine Pappnase Beamte“ (Anlage ASt1 ab Minute 08:15). Diese Aussagen stehen im Kontext der Bewertung und lassen auf die subjektive Beziehung des Beklagten zum Inhalt seiner Aussage schließen.

Die auf der Homepage des Beklagten mit „Fakten“ überschriebenen Ausführungen sind für die Einordnung des Inhalts des Videos vom 15.03.2021 als Werturteil schon deswegen unerheblich, weil sich diese Äußerungen nicht im Video befinden. Außerdem kommt es nicht darauf an, wie der Äußernde seine Äußerung verstanden wissen will, sondern wie ein durchschnittlicher Empfänger sie versteht. Gerade bei einer Äußerung von Laien ist aber nicht davon auszugehen, dass die geäußerte Rechtsmeinung aus Empfängersicht als Tatsache betrachtet wird. Dass die Äußerungen polemisch oder gar verletzend sind, schließt den Schutz durch die Meinungsfreiheit nicht aus (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04 –, juris 27).

Dasselbe gilt für den von der Klägerin angegriffenen Hashtag „#jugendamtdasklauamt“, den der Beklagte im Rahmen des Tweets vom 23.02.2021 verwendet hat. Auch dieser stellt eine Mei-

nungsäußerung dar, wie sich aus dem Kontext, nämlich dem vorangestellten Satz „Die Sozialarbeiterin B. des Jugendamtes Freiburg entführte am 10.März 2021 die kleine 7-Jährige ■■■ von der Schule und bis heute 21.03.2021 hatte keine Konkreter Grund genannt und auch keine gerichtliche Entscheidung beantragt!“ ergibt. Insoweit gelten die gleichen Überlegungen wie zuvor zum Inhalt des Videos.

b. Es handelt sich bei den gerügten Äußerungen „#jugendamt-dasklauamt“ und oder „Pappnase“ nicht um Schmähkritik oder Formalbeleidigungen.

Während der Schutz der Meinungsfreiheit grundsätzlich eine Abwägung der Meinungsfreiheit mit dem zivilrechtlichen Ehrschutz verlangt, entfällt eine Abwägung ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten, sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. In diesen Fällen ist der Ehrschutz vorrangig, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, juris 15 mwN zur std. Rspr.). An die Fallgruppen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters hohe Anforderungen zu stellen. Dabei müssen Schmähkritik und Formalbeleidigung nicht voneinander abgegrenzt werden, sondern es handelt sich nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um dieselbe Fallgruppe; der Begriff der Formalbeleidigung ist zudem in der Rechtsprechung nicht wie in § 192 StGB zu verstehen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 08.12.2020 – 1 BvR 842/19 -, Rn. 11, juris m. Nachw.).

Auch ehrverletzende Äußerungen sind nicht pauschal als Schmähkritik einzuordnen. Weder ist das Gewicht einer Ehrbeeinträchtigung als solches geeignet, eine Äußerung zur Schmähkritik zu machen, noch lässt der Umstand, dass ein Strafgericht von der Strafbarkeit einer Äußerung ausgegangen ist, die Pflicht zur Abwägung entfallen. Eine Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Entscheidung für das Zivilgericht besteht von vornherein nicht. Schmähkritik liegt erst dann vor, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat, sondern einzig auf die Herabsetzung der Person als solche zielen. Völlig unerheblich ist für die Einordnung die Qualität der geäußerten Meinung, sie kann auch zugespitzt, abwertend, übersteigert und polemisch geäußert werden.

Nach alledem ist bereits fraglich, ob die rechtliche Kategorie der Schmähkritik in Bezug auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts überhaupt erfüllt werden kann, nachdem diese nicht über eine persönliche Ehre, ein allgemeines Persönlichkeitsrecht oder Menschenwürde verfügt. Dies kann aber dahinstehen. Jedenfalls erfüllen die Äußerungen des Beklagten „#jugendamt-dasklauamt“ und „Pappnase“ nicht die rechtlichen Voraussetzungen von Schmähkritik. Wie be-

reits dargestellt, setzt sich der Beklagte in seinem Video und Tweet mit einem konkreten Sachverhalt auseinander und bewertet diesen. Der Beklagte wahrt durchgehend den Bezug zu seinem aus einem Sachverhalt abgeleiteten Anliegen. Diese Auseinandersetzung mit der Sache tritt nicht angesichts der Kränkung und Herabsetzung völlig in den Hintergrund. Dem Beklagten geht es aus der Sicht eines Empfängers erkennbar darum, auf die – seiner Meinung nach vorgefallenen – Ungereimtheiten im Fall der Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt der Klägerin hinzuweisen.

c. Im Wege der Abwägung tritt der zivilrechtliche Ehrschutz der Klägerin hinter das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG zurück.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Ordnung sowie für einen freiheitlich Umgang mit staatlichen Institutionen spricht eine Vermutung für die freie Rede, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht und soweit nicht nur zu privaten Zwecken von dem Grundrecht Gebrauch gemacht wird (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04 –, juris 28). Zwar bringt die Klägerin zu Recht vor, dass sie für ihre Aufgabenerfüllung auf ein gewisses Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen ist. Der Beklagte bewertet die Handlungen der Mitarbeitenden des Jugendamts der Klägerin mit scharfer Kritik und stellte diese der Öffentlichkeit zur Verfügung. Doch ist in diesem Fall der Kern der Meinungsfreiheit berührt. In der Kritik der öffentlichen Gewalt hat die Meinungsfreiheit ihre originäre Bedeutung. Der von Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Schutz verdichtet sich daher, wenn es sich um Kritik an staatlichen Institutionen handelt. Der zivilrechtliche Ehrschutz darf nicht dazu führen, dass öffentliche Einrichtungen gegen Kritik – und sei sie in scharfer Form geäußert – geschützt werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt der Schutz der Meinungsfreiheit des Beklagten gegenüber dem zivilrechtlichen Ehrschutz der Klägerin.

d. Entsprechendes gilt für diejenigen Äußerungen im Video des Beklagten vom 15.03.2021, in denen sich Begriffe finden, aus denen die Klägerin die von ihr vorgenommenen Paraphrasierungen in ihren auf ein unzulässiges Rechtsschutzziel gerichteten Anträgen 1. a) aa), bb) und 2 womöglich ableitet (z. B. ab Minuten 00:21, 00:39, 01:34, 07:35, 09:49, 10:39, 11:58, 11:58, 12:42, 17:40, 18:30, 19.34, 19:48).

5.

Soweit die Klägerin verlangt, die Beklagte habe es zu unterlassen sich wie folgt zu äußern: „ein Arzt ein Arzt ein gut gesehener Arzt, Zahnarzt sehr verständlich habe gewonnen, weil er durch

seine Macht durch sein Geld durch Kaufen des Jugendamtbeamten geschafft habe beim Gericht zu erreichen, dass er das Kind bekommt“ (Antrag 4), hat sie nicht hinreichend dargelegt, dass dies die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährdet, was für die Annahme eines Eingriffs in ein von § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff StGB geschütztes Rechtsgut der Klägerin erforderlich ist.

a. Bei den in Antrag 4 gerügten Äußerungen handelt es sich allerdings um bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen des Beklagten. Zwar steht auch diese Äußerung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung in der Sache, doch behauptet der Beklagte hier einen konkreten Sachverhalt, der durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert und daher dem Beweis zugänglich ist. Der Beklagte erhebt den Vorwurf der Bestechlichkeit eines Mitarbeitenden der Klägerin. Den Beweis dafür, dass ein Mitarbeitender des Jugendamts der Klägerin tatsächlich durch den Vater des Kindes bestochen wurde, hat der hierfür wegen § 186 StGB beweisbelastete Beklagte aber nicht angeboten, weshalb für die rechtliche Beurteilung von einer unwahren Tatsachenbehauptung auszugehen ist. Diese unterfällt nicht dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG.

b. Gleichwohl setzt ein Anspruch der Klägerin voraus, dass der Beklagte in ein von § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB geschütztes Rechtsgut der Klägerin überhaupt eingegriffen hat. Daran fehlt es hier.

Insoweit ist (s. o. unter II. 2.) maßgeblich, dass das von § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff StGB geschützte Rechtsgut bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht deren persönliche Ehre ist, sondern ihr Ruf in der Öffentlichkeit insoweit, als er durch eine Äußerung unzulässig herabgesetzt wird und die Äußerungen nach den konkreten Umständen des Einzelfalles geeignet sind, die juristische Person oder deren Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen (BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, juris 29 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Mai 2006 – 1 BvR 49/00 –, juris 49).

Zwar wiegt die – unwahre – Behauptung eines Bestechungsvorgangs zwischen dem Vater des Kindes und eines Mitarbeitenden des Jugendamts der Klägerin schwer und ist geeignet, die persönliche Ehre des Mitarbeiters zu verletzen. Für einen Anspruch der Klägerin genügt dies jedoch nicht, weil Voraussetzung hierfür die Verletzung eigener Rechte der Klägerin ist. Erforderlich ist, dass durch die Äußerung eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung der Klägerin bzw. ihrer Behörde Jugendamt behauptet wird, weil selbst das Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung nicht mehr gegeben ist (OLG Köln, Urteil vom 31.07.2012 – 15 U 13/21 -, juris; BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, juris 29 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Mai

2006 – 1 BvR 49/00 –, juris 49). Das legt die Klägerin nicht dar. Aus dem Vortrag der Klägerin wird nicht ersichtlich, inwiefern die Falschbehauptung des Beklagten in Bezug auf den mit dem Fall des Kindes ■■■ S. tätigen „Jugendamtbeamten“ ein schlechtes Licht auf die gesamte Behörde werfen und die Aufgabenerfüllung des Jugendamts der Klägerin wesentlich gefährden kann. Dies ergibt sich jedenfalls nicht bereits daraus, dass es zum Schreiben des rumänischen Generalkonsuls in Stuttgart bzw. zu einem „Presseskandal“ in Rumänien bezüglich des vom Beklagten geschilderten Falls kam. Diplomatische Spannungen liegen nicht vor, wenn ein Konsul im Rahmen seines Aufgabenbereichs, eigene Staatsangehörige im Umgang mit Behörden des Gastlandes zu unterstützen, eine Anfrage stellt. Warum Presseartikel in Rumänien für die Funktionsfähigkeit des Jugendamts der Klägerin überhaupt von Bedeutung sein soll, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass die Beachtung, die das Video in kurzer Zeit mit 4.769 Aufrufen bis zum 05.05.2021 erfahren hat, zahlenmäßig äußerst gering ist, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass das Video weltweit abrufbar ist, der Wirkungsbereich der Klägerin, innerhalb dessen sie auf Akzeptanz und Zustimmung angewiesen ist, sich jedoch auf das Gebiet ihrer örtlichen Zuständigkeit beschränkt. Hinzu kommt, dass die Äußerungen des Beklagten keinerlei Substanz für den behaupteten Vorwurf der Bestechlichkeit aufweisen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Dr. ■■■
Vorsitzende Richterin am Landgericht